

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit

In Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit erläßt die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt bestimmte Stelle den Bescheid im Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte (§ 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes — SSG). Der Verwaltungsrat hat am 11. November 1953 als Widerspruchsstelle den Leiter der Dienststelle bestimmt, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Das ist nach § 146 AFG der Direktor des Arbeitsamtes. (Vgl. Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit — ANBA — 1953, H. 12, S. 1; 1975 S. 425.)

Mit seiner Entschließung vom 1. Juni 1979 anlässlich der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 8/2914, S. 4) ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung,

unter Beteiligung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit Vorschläge zu erarbeiten, wie die nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes einzurichtenden Widerspruchsstellen — entsprechend den Regelungen bei den Trägern der Sozialversicherung — paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt werden können und hierüber dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1981 zu berichten.

Aufgrund dieser Entschließung hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit bestimmt, daß ab 1. April 1980 probeweise bei den Arbeitsämtern Widerspruchsausschüsse eingerichtet werden, die mit Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter — je ein Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften — zu besetzen sind. Die Ausschüsse sollten allein über Widersprüche gegen Sperrzeitbescheide (§ 119 AFG) entscheiden. Der Verwaltungsrat hat

die Erprobungszeit mehrfach verlängert, zuletzt vor dem Hintergrund und zur Einschätzung der Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes und der zum 15. April 1982 in Kraft getretenen „Zumutbarkeits-Anordnung“ bis zum 31. März 1983 (vgl. ANBA 1980 S. 119 und 1135; 1981 S. 787; 1982 S. 1237).

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat sich am 15. März 1983 aufgrund der während der dreijährigen Erprobung gewonnenen Erfahrungen — gegen die Stimmen der Vertreter der Arbeitnehmer — für eine Beendigung der Erprobung und gegen eine endgültige Einrichtung von Widerspruchsausschüssen für die Entscheidung über Widersprüche gegen Sperrzeitbescheide ausgesprochen. Der Verwaltungsrat verbindet mit seinem Beschluß die Erwartung, daß die während der Erprobung gewonnenen Erfahrungen auch künftig genutzt werden und alles getan wird, um die erreichte Qualität der Sachbearbeitung auf Dauer zu sichern. Im Hinblick darauf hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit veranlaßt, daß den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt künftig jährlich über die Tätigkeit der Widerspruchsstellen berichtet wird.

Wegen der Ergebnisse der Erprobung, die sich in die Abschnitte I (1. April 1980 bis 31. März 1981), II (1. April 1981 bis 31. März 1982) und III (1. April 1982 bis 31. März 1983) gliedert, im einzelnen und wegen ihrer Beurteilung durch die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter, durch die Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit sowie durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat nimmt die Bundesregierung auf den Bericht des Verwaltungsrats der Bundesanstalt

für Arbeit vom 15. März 1983 Bezug, der als Anlage beigelegt ist.

Wie diesem Bericht zu entnehmen ist, haben sich im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit unterschiedliche Auffassungen zur Bewertung der Ergebnisse der Erprobung gebildet.

Die Mehrheit im Verwaltungsrat hat sich gegen eine Besetzung der Widerspruchsstellen bei den Arbeitsämtern mit Vertretern der Selbstverwaltung entschieden. Teilweise war dafür die Auffassung maßgebend, die Erprobung habe keine sachliche Notwendigkeit für eine solche Besetzung erkennen lassen. Ein anderer Teil der Mehrheit sieht zwar eine dauerhafte Besetzung der Widerspruchsstellen mit Vertretern der Selbstverwaltung für wünschenswert an; er hält jedoch angesichts der derzeitigen Belastung der Dienststellen der Bundesan-

stalt für Arbeit eine Verwirklichung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht vertretbar.

Die Minderheitsauffassung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat kann sich auch auf beachtenswerte Gründe stützen. Das kommt in der Erwartung des Verwaltungsrats zum Ausdruck, daß die aus der Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse gewonnenen Erfahrungen auch künftig genutzt werden und alles getan wird, um die erreichte Qualität der Sachbearbeitung auf Dauer zu sichern.

Die Bundesregierung achtet den Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrats, eines autonomen und selbstverantwortlichen Organs der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit. Sie schlägt daher weder eine Gesetzesänderung noch eine Maßnahme für eine andere Ausführung des § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes vor.

Bundesanstalt für Arbeit
Verwaltungsrat

Nürnberg, den 15. März 1983

**Bericht des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit gemäß der Entschlie-
ßung des Deutschen Bundestages**

vom 1. Juni 1979

**über die Erprobung paritätisch besetzter Widerspruchsausschüsse in den Arbeitsämtern
in der Zeit vom 1. April 1980 bis 31. Dezember 1982**

Gliederung

A. Sachverhalt

1. Entschlie-ßung des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1979
2. Beschlüsse des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit
3. Ausgangspositionen der Gruppen im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit
 - 3.1 Arbeitnehmervertreter
 - 3.2 Arbeitgebervertreter

B. Ergebnisse der Erprobung

1. Sperrzeiten
2. Widerspruchsquote
3. Erledigung der Widersprüche
4. Klagequote
5. Bearbeitungsrückstände
6. Bearbeitungszeit
7. Personalaufwand
8. Auswirkungen einer Erweiterung der Zuständigkeiten der Widerspruchsaus-
schüsse
9. Gesamtbelastungssituation

C. Beurteilung der Erprobung

1. Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter
 - 1.1 Nach zweijähriger Erprobung
 - 1.2 Nach dreijähriger Erprobung
 - unter Berücksichtigung der Auswirkungen des AFKG und der Zumut-
barkeitsanordnung —
2. Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit
3. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit
 - 3.1 Arbeitnehmervertreter
 - 3.2 Arbeitgebervertreter

Anlagen

A. Sachverhalt

1.

Der Deutsche Bundestag hatte im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes am 1. Juni 1979 folgenden Entschließungsantrag des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung angenommen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, unter Beteiligung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit Vorschläge zu erarbeiten, wie die nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes einzurichtenden Widerspruchsstellen — entsprechend den Regelungen bei den Trägern der Sozialversicherung — paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt werden können und hierüber dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1981 zu berichten.“

Der Bundestagsausschuß hatte zur Begründung angeführt, daß er die Einrichtung derart zusammengesetzter Widerspruchsausschüsse für wünschenswert halte, jedoch nicht in das Gestaltungsrecht der Selbstverwaltung eingreifen wolle.

2.

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat nach eingehender Erörterung verschiedener Möglichkeiten am 11. Dezember 1979 in Ergänzung früherer Regelungen mit Mehrheit beschlossen:

- „1. Für eine Erprobungszeit vom 1. April bis 31. Dezember 1980 ist in den Arbeitsämtern Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGG für Widersprüche gegen Bescheide nach § 119 AFG ein Widerspruchsausschuß, der aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter gebildet wird. Bei Bedarf sind je Arbeitsamt mehrere Widerspruchsausschüsse zu bilden.
2. Der Widerspruchsausschuß wird besetzt mit je einem Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften.“

Mit Beschluß des Verwaltungsrats vom 13. August 1980 wurde die Erprobungszeit zunächst bis zum 30. Juni 1981, mit Beschluß vom 29. Juni 1981 so dann bis zum 30. Juni 1982 und mit Beschluß vom 30. Juni 1982 vor dem Hintergrund und zur Einschätzung der relevanten Auswirkungen des AFKG und der zum 15. April 1982 in Kraft getretenen Zumutbarkeitsanordnung schließlich bis zum 31. März 1983 verlängert.

Über die in der Zeit vom 1. April 1980 bis 31. Dezember 1982 mit den Widerspruchsausschüssen gewonnenen Erfahrungen haben die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter nach Beschlußfassung durch ihre Verwaltungsausschüsse auf der Grundlage ei-

nes vom Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vorgegebenen Schemas dreimal Bericht erstattet. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung dem Vorstand und dem Verwaltungsrat drei Erfahrungsberichte, und zwar für die Zeit

vom 1. April 1980 bis 31. März	1981 — I —
vom 1. April 1981 bis 31. März	1982 — II —
und	
vom 1. April 1982 bis 31. Dezember	1982 — III —

vorgelegt. Sie sind Grundlage des nachfolgenden Berichts. Den Erkenntnissen aus der Erprobung der Widerspruchsausschüsse werden, soweit vorhanden, zu Vergleichszwecken Ergebnisse früherer Jahre gegenübergestellt.

3.

Arbeitnehmervertreter und Arbeitgebervertreter haben sich bei der Entscheidung über die Erprobung von Widerspruchsausschüssen von unterschiedlichen Erwartungen leiten lassen und ihre Ausgangspositionen wie folgt zusammengefaßt:

3.1 Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmervertreter sind von Anfang an mit Nachdruck für die Einrichtung paritätisch besetzter Widerspruchsausschüsse in den Arbeitsämtern eingetreten. Sie sahen darin eine begrüßenswerte Angleichung an das Verfahren anderer Sozialversicherungsträger, die eine Beteiligung der Selbstverwaltung am Widerspruchsverfahren z.T. bereits seit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes im Jahre 1953 praktizieren. Die Arbeitnehmervertreter gingen davon aus, daß paritätisch mit Selbstverwaltungsmitgliedern besetzte Widerspruchsausschüsse in den Arbeitsämtern erheblich zur Stärkung des Selbstverwaltungsgedankens in der Bundesanstalt für Arbeit beitragen.

Darüber hinaus ließen sie sich von folgenden Zielsetzungen und Erwartungen leiten:

- Verbesserung der Qualität von Sperrzeit- und Widerspruchsbescheiden,
- Sicherung einheitlicher Rechtsanwendung bei Sperrzeitentscheidungen durch individualisierte und regionalisierte Einzelfallbeurteilung,
- erhöhte Akzeptanz der Sperrzeit- und Widerspruchsbescheide für die Betroffenen,
- Entlastung der Sozialgerichte,
- Verbesserung der Kooperation zwischen Verwaltung und Selbstverwaltung,
- Stärkung des Ansehens der Bundesanstalt für Arbeit in der Öffentlichkeit, bei den betroffenen Bürgern und bei den mit der Bundesanstalt für Arbeit zusammenarbeitenden Institutionen.

3.2 Arbeitgebervertreter

Die Vertreter der Arbeitgeber haben sich gegen die Erprobung von Widerspruchsausschüssen ausgesprochen. Der durch die Entschließung des Bundestages an die Bundesregierung erteilte Prüfungsauftrag hätte ohne weiteres anders als durch die tatsächliche Einrichtung von Widerspruchsausschüssen erfüllt werden können und hätte, um die denkbar präjudizierende Wirkung für eine endgültige Entscheidung zu vermeiden, auch anders erfüllt werden müssen. Dies gelte um so mehr, als eine sachliche Notwendigkeit für eine so tiefgreifende Änderung des bisher bewährten Organisationsverfahrens nicht ersichtlich gewesen sei. So habe die Bundesanstalt bei der Klagequote gegen Widersprüche und der Aufhebung von Widersprüchen durch die Sozialgerichte keineswegs ungünstiger als andere Sozialversicherungsträger gelegen.

Die Arbeitgeber sahen auch keine Stärkung der Selbstverwaltung darin, daß diese mit Aufgaben belastet werden sollte, die von der Verwaltung bisher zufriedenstellend erledigt worden seien. Sie befürchteten vielmehr eine Aufsplitterung der bisher relativ einheitlichen Entscheidungspraxis, eine erhebliche zeitliche Verzögerung und einen wesentlich größeren Arbeits-, Personal- und Kostenaufwand, dem keine adäquaten Vorteile gegenüberstehen würden.

B. Ergebnisse der Erprobung

1.

Die Zahl der (jährlich bundesweit) festgestellten Sperrzeiten unterlag nach einem kontinuierlichen Anstieg ab 1978 erheblichen Schwankungen:

	Veränderungen gegenüber Vorjahr in %		Veränderungen gegenüber Vorjahr in %
1974: 145 434	+ 146	1978: 305 776	+ 5,0
1975: 239 746	+ 64,8	1979: 283 213	– 7,4
1976: 261 850	+ 9,2	1980: 285 432	+ 0,8
1977: 291 296	+ 11,3	1981: 349 429	+ 22,4
		1982: 305 728	– 12,5

Auch die Sperrzeithäufigkeit nach allen wesentlichen Bezugsgrößen hat in den Jahren ab 1974 zu- nächst zugenommen.

Im Bereich des § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG (Arbeitsaufgabe) ist der höchste Stand in Relation zu den Leistungsempfängern im Jahr 1980, in Relation zu den bewilligten Leistungsanträgen im Jahr 1981 festzustellen:

Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG

	je 100 Leistungsempfänger	je 100 bewilligte Leistungsanträge
1974	3,15	6,36
1975	2,39	6,52
1976	2,56	7,32
1977	3,05	8,25
1978	3,01	9,58
1979	3,34	10,04
1980	<u>3,55</u>	10,16
1981	2,91	<u>10,56</u>
1982	1,82	8,13

Bei den Sperrzeiten nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 (insbesondere Arbeitsablehnung) fällt der höchste Stand auf die Jahre 1977 und 1978; nach den Bezugsgrößen „offene Stellen“ zeigt die Sperrzeithäufigkeit seit 1981 wieder eine steigende Tendenz:

Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AFG

	je 100 Leistungs- empfänger	je 100 offene Stellen	je 100 Arbeits- vermittlungen
1974	0,47	0,59	0,98
1975	0,50	1,57	2,09
1976	0,68	2,15	2,59
1977	0,82	<u>2,57</u>	3,11
1978	<u>0,86</u>	2,30	<u>3,19</u>
1979	0,81	1,51	2,60
1980	0,61	1,15	2,17
1981	0,45	2,07	2,87
1982	0,28	3,40	2,84

Für die Jahre 1978 bis 1982 sind Einzelheiten den Übersichten in Anlage 2 zu entnehmen.

2.

Die Widerspruchsquote, d. h. die Häufigkeit der Widersprüche gegen Sperrzeitentscheidungen, ist, soweit Erkenntnisse aus früheren Jahren vorliegen, bis 1981 rückläufig gewesen und im Jahre 1982 wieder angestiegen (vor 1975 und in den Jahren 1976 und 1978 wurden die Widersprüche zu § 119 AFG nicht gesondert erhoben):

	Sperrzeiten	Widersprüche	in %
1975	239 410	36 249	15,1
1977	291 296	45 777	15,7
1979	283 213	40 775	14,4
1980	285 432	36 168	12,7
1981	349 429	41 531	11,9
1982	305 728	46 255	15,1

Die Zahl der gegen Sperrzeitentscheidungen eingelegten Widersprüche und ihr Anteil an allen im Bereich der BA erhobenen Widersprüche entwickelten sich wie folgt:

	Widersprüche insgesamt	Widersprüche nur zu § 119 AFG	in %
1975	225 497	36 249	16,1
1977	224 087	45 777	20,4
1979	215 319	40 775	18,9
1980	212 194	36 168	17,0
1981	250 033	41 531	16,6
1982	314 862	46 255	14,7

3.

In den drei Erfahrungszeiträumen ergibt sich hinsichtlich der Erledigung von Widersprüchen zu § 119 AFG folgendes Bild:

	I	II	III
erhoben	35 684	43 700	35 148
insgesamt erledigt (Abhilfen und Stattgaben, Ablehnungen, Rücknahmen)	25 357	38 952	34 030
darunter:			
Abhilfen der Verwaltung	10 758	14 210	11 923
Stattgaben der Widerspruchsausschüsse	822	918	939

Die Widerspruchsausschüsse gaben damit entgegen dem Vorschlag der Verwaltung in

I	II	III
3,2 %	2,4 %	2,7 %

der insgesamt in den drei Erfahrungszeiträumen erledigten Fälle ganz oder teilweise statt.

Die Abhilfequote der Verwaltung betrug

I	II	III
42,4 %	36,5 %	35,0 %

Verwaltung und Widerspruchsausschüsse haben damit in

I	II	III
45,7 %	38,8 %	37,8 %

aller erledigten Fälle ganz oder teilweise abgeholt bzw. stattgegeben.

Vergleiche mit den Ergebnissen der Jahre vor Erprobung der Widerspruchsausschüsse zeigen, daß im zweiten und dritten Erfahrungszeitraum der Anteil der Abhilfen bzw. Stattgaben (38,8% und 37,8%) nach einem spürbaren Anstieg (auf 45,7%) zu Beginn der Erprobung nahezu die Werte des Jahres 1979 (36,1%) wieder erreicht.

Einzelheiten sind den Übersichten in Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

Für das Kalenderjahr 1982 wurden unterschiedliche Ergebnisse bei der Beurteilung von Sperrzeitfällen nach altem und nach neuem Recht festgestellt (die alte Fassung des § 119 AFG war noch anzuwenden, wenn das die Sperrzeit auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 1982 eingetreten war). Bei insgesamt 46 255 Widerspruchseingängen und 44 107 Erledigungen¹⁾ entfielen auf

	§ 119 alte Fassung	§ 119 neue Fassung
Erledigungen	18 884 (43 %)	25 223 (57 %)
darunter Abhilfen und Stattgaben ..		
ganz	6 590 (34,9 %)	9 365 (37,1 %)
teilweise	272 (1,4 %)	584 (2,3 %)
insgesamt	6 862 (36,3 %)	9 949 (39,4 %)

Bei den Entscheidungen nach neuem Recht ist damit ein Anstieg der Abhilfe- bzw. Stattgabequote zu verzeichnen; insbesondere wurde erheblich häufiger von der Härteregelung des § 119 Abs. 2 AFG Gebrauch gemacht, die eine Herabsetzung der Sperrzeit auf vier Wochen ermöglicht.

Eine Analyse der Abhilfe- bzw. Stattgabequote getrennt nach den einzelnen Tatbeständen des § 119 AFG (vgl. Anlage 4) weist aus, daß bei Verwaltung und Widerspruchsausschüssen gleichermaßen diese Quote im Bereich des § 119 Abs. 1 Nr. 1 (Arbeitsaufgabe) über dem Durchschnitt, bei den Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 (Arbeitsablehnung) dagegen erheblich unter dem Durchschnitt aller Abhilfen bzw. Stattgaben liegt. Im Widerspruchsverfahren (Verwaltung und Widerspruchsausschüsse) wurden somit die Sperrzeitentscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 relativ häufiger bestätigt als diejenigen nach Nummer 1.

4.

Für die Ermittlung der Klagequote sind zwei Bezugsgrößen denkbar, und zwar einmal die Zahl der erhobenen Klagen bezogen auf die Summe der (ganz oder teilweise) abgelehnten Widersprüche, zum anderen die Zahl der erhobenen Klagen bezogen auf die insgesamt erledigten Widersprüche; beide sind in Anlage 6 als Zeitreihen dargestellt. Danach lag die Quote der gegen Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse im zweiten Erfahrungszeitraum²⁾ erhobenen Klagen deutlich unter den entsprechenden Werten³⁾ der Jahre 1977, 1979

¹⁾ Eine Differenzierung nach Erledigungen durch Verwaltung und Widerspruchsausschüsse ist nicht möglich.

²⁾ Die Quote für den ersten Erfahrungszeitraum ist aus methodisch-statistischen Gründen nicht aussagekräftig.

³⁾ In anderen Jahren wurden keine Sondererhebungen zu § 119 AFG durchgeführt.

und 1980 und ist im dritten Erfahrungszeitraum wieder merklich angestiegen. Der Vergleich nach Kalenderjahren zeigt geringere Abweichungen.

Die somit nach beiden Berechnungsarten geringere Klagehäufigkeit ist nach den Beobachtungen aller Beteiligten darauf zurückzuführen, daß die Widerspruchsfälle nach § 119 AFG seit der probeweisen Einführung der Widerspruchsausschüsse wohl gründlicher bearbeitet werden, und daß — unter Verzicht auf programmierte Texte — die Widerspruchsbefehle ausführlicher und individueller formuliert werden, als dies in den vorausgegangenen Jahren bei stetig ansteigender Belastung der Fall war und in den anderen Sachgebieten noch üblich ist.

Daß die Bearbeitungsweise in den letzten Jahren unter der ständig steigenden Belastung — ohne entsprechende Berücksichtigung bei der Personalausstattung — gelitten hat, beweist ein Blick auf die Klagequoten der frühen 70er Jahre: Im Durchschnitt der Jahre 1970 bis 1975, in denen die Personalausstattung gemessen am Arbeitsanfall wesentlich günstiger war, betrug sie 7,4% für alle Bereiche und ist damit nahezu gleich mit den im zweiten und dritten Erfahrungszeitraum festgestellten Quoten von 6,8% und 8,2% für die Sperrzeitfälle.

Die gestiegene Qualität der Widerspruchsbefehle in Sperrzeitangelegenheiten läßt sich auch im Bereich der Klageerledigungen ablesen (vgl. Anlage 7): Während 1979 60,6% der Klagen zu Lasten der Kläger erledigt wurden, waren dies 1981 65,8% und 1982 67,8%.

Ein Vergleich der Klagequoten der Bundesanstalt mit denjenigen aller anderen Träger der Sozialversicherung — die ausnahmslos Widerspruchsausschüsse eingerichtet haben — ergibt folgendes Bild (vgl. Anlage 8): Die Klagequoten der Bundesanstalt (alle Bereiche) lagen in den Jahren 1978 bis 1981 nach ganz oder teilweise abgelehnten Widersprüchen gleichbleibend bei etwa 17%; demgegenüber verzeichneten die anderen Träger Quoten zwischen 33,4 und 41,7%. Selbst im insoweit günstigsten Jahr 1981 streuen die Klagequoten anderer Träger zwischen minimal 25,8% und maximal 56,1%, während die Quote der Bundesanstalt bei 16,4% liegt. Das gleiche Bild bietet ein Vergleich der Klagequoten nach insgesamt erledigten Widersprüchen. (Die Vergleichsquoten berücksichtigen dabei die Fälle, in denen die Widerspruchsausschüsse der anderen Träger gemäß § 85 Abs. 4 SGG den Widerspruch dem zuständigen Sozialgericht als Klage zugeleitet haben, weil sie ihm nicht stattgeben wollten.)

5.

Der Bestand an unerledigten Widersprüchen ist seit 1980 erheblich angestiegen, und zwar um rund 75% sowohl in allen Aufgabenbereichen als auch in Sperrzeitangelegenheiten:

Stichtag	insgesamt (alle Aufgabenbereiche)	nur Widersprüche zu § 119 AFG
1. April 1980	49 087	8 379
31. Dezember 1980	53 526	9 342
31. März 1981	59 072	10 327
31. Dezember 1981	73 604	13 552
31. März 1982	83 571	14 724
31. Dezember 1982	85 725	15 538

6.

Aufgrund der in den letzten Jahren ständig gewachsenen Belastungssituation konnte ein Anstieg der durchschnittlichen Bearbeitungszeit der Widersprüche in Sperrzeitangelegenheiten im Bereich der Verwaltung nicht verhindert werden, während die Bearbeitungszeit im Bereich der Widerspruchsausschüsse im wesentlichen unverändert blieb.

durchschnittliche Laufzeit der Ausschußfälle	I	II	III
in der Verwaltung ..	53	69	88 Kalendertage
in den Widerspruchsausschüssen	19	22	20 Kalendertage
insgesamt	72	91	108 Kalendertage

Nach den Berichten der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter wurden sowohl die Ablauforganisation insgesamt als auch die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Widerspruchsausschüssen als zufriedenstellend bis hervorragend bezeichnet.

Die Zahl der Sitzungen betrug

I	II	III
2 002	2 221	1 694

Bei zuletzt durchschnittlicher Dauer von 1 Stunde und 50 Minuten je Sitzung wurden durchschnittlich 11,7 Fälle erledigt.

Zu den angegebenen Durchschnittswerten ist anzumerken, daß unter den Arbeitsämtern erhebliche Schwankungen festzustellen waren, für die eine Vielzahl von Gründen bestimmend waren (z. B. unterschiedliche Belastungssituation der Verwaltung und der Verwaltungsausschüsse, Umfang und Schwierigkeitsgrad der notwendigen Sachaufklärung, Schwierigkeiten bei der Terminierung der Sitzungen). So lagen z. B. im dritten Erfahrungszeitraum die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Verwaltung in einzelnen Arbeitsämtern im Bezirk des LAA

SHH zwischen 14 und 169 Tagen,
NSB zwischen 28 und 138 Tagen,
NRW zwischen 28 und 225 Tagen,

H	zwischen 25 und 164 Tagen,
RPS	zwischen 44 und 149 Tagen,
BW	zwischen 25 und 415 Tagen,
NB	zwischen 14 und 240 Tagen,
SB	zwischen 18 und 85 Tagen,
B	zwischen 75 und 120 Tagen.

Ähnlich streuen die Laufzeiten der Widersprüche in den Ausschüssen in

SHH	zwischen 7 und 28 Tagen,
NSB	zwischen 6 und 30 Tagen,
NRW	zwischen 7 und 125 Tagen,
H	zwischen 7 und 50 Tagen,
RPS	zwischen 8 und 38 Tagen,
BW	zwischen 7 und 31 Tagen,
NB	zwischen 13 und 28 Tagen,
SB	zwischen 13 und 28 Tagen,
B	zwischen 10 und 33 Tagen.

Sehr unterschiedlich ist auch die Zahl der je Sitzung erledigten Fälle: Während im Arbeitsamt Hamburg durchschnittlich 23 Fälle in 64 Minuten erledigt wurden, waren dies im Arbeitsamt Nagold 4,6 Fälle in sechs Stunden.

Der durchschnittlichen Bearbeitungszeit der Sperrzeitfälle von zuletzt 108 Kalendertagen stehen erheblich längere Bearbeitungszeiten der Widerspruchsfälle in allen anderen Aufgabenbereichen gegenüber. Hier dürfte eine Laufzeit von sechs bis sieben Monaten die Regel sein. Je nach Arbeitsanfall sahen sich die Arbeitsämter vielfach gezwungen, Ausschlußfälle vorrangig zu bearbeiten, da anders die in aller Regel langfristig vorausschauend terminierten Sitzungen nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden konnten.

Der Umfang der erforderlichen Koordinierungsarbeit sei am Beispiel des Arbeitsamtes Hamburg dargestellt: Hier fanden im ersten Erfahrungszeitraum 57 Sitzungen, im zweiten Erfahrungszeitraum 51 Sitzungen und im dritten 54 Sitzungen von jeweils sieben Widerspruchsausschüssen statt.

Anders liegen die spezifischen Probleme in kleinen Arbeitsämtern mit geringerem Arbeitsanfall: Eine belastungsgerechte Terminierung würde vielfach dazu führen, daß Sitzungen nur alle zwei bis drei Monate stattfinden könnten.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß eine schnellere Bearbeitung der Sperrzeitfälle Verfahrensvorteile mit sich bringt. Während in der Vergangenheit vielfach zu bemängeln war, daß aufgrund des steigenden Belastungsdrucks die an sich erforderliche Sachaufklärung im Einzelfalle unbefriedigend verlief, werden nunmehr wieder umfangreichere und vor allem zeitnahe Ermittlungen vorgenommen. Das dann bessere Erinnerungsvermögen der Beteiligten (Arbeitgeber, frühere Kollegen des Widersprechenden, Arbeitsvermittler) schlägt positiv zu Buche.

Gesamtstatistisch gesehen wirkte sich diese Bearbeitungsweise dahin gehend aus, daß die Widerspruchsausschüsse im ersten Erfahrungszeitraum bei insgesamt 13666 von ihnen behandelten Fällen nur 508 Fälle zur weiteren Aufklärung in tatsächli-

cher Hinsicht an die Verwaltung zurückgaben; im zweiten Zeitraum waren dies 603 Fälle bei insgesamt 22567 behandelten Fällen.

7.

Der zusätzliche Personalaufwand wurde von den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern für den zweiten Berichtszeitraum mit insgesamt 55,3 Jahresarbeitskräften angegeben. Die Gesamtkosten (Personal- und Arbeitsplatzkosten, Sachkosten, Barauslagen und Entschädigungen) würden danach 4853773 DM betragen. Dabei sind aber weder die erheblichen Rückstände noch der zusätzliche sonstige Personalaufwand der Leistungsabteilung und der Verwaltung im Zusammenhang mit den Widerspruchsausschüssen berücksichtigt.

Demgegenüber ist nach den Berechnungen der Arbeitsgruppe für Organisation und Personalbemessung der Bundesanstalt — AGO — unter Berücksichtigung der Rückstände am Ende des zweiten Erfahrungszeitraumes und der von den Arbeitsämtern nicht bemessenen Belastungsfaktoren von einem zusätzlichen Personalbedarf von 97 Jahresarbeitskräften auszugehen. Diese Zahlen ergeben sich — auf der Zahlenbasis 1981 — aus den zusätzlichen Arbeiten, die durch die Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse über den sonst notwendigen Verwaltungsaufwand hinaus erforderlich geworden sind. Nach den Kostensätzen von 1982 errechnen sich danach folgende zusätzliche Gesamtkosten:

Personalmehrbedarf	
97 Jahresarbeitskräfte	6 836 149 DM
Arbeitsplatzkosten	739 140 DM
Sachkosten	310 980 DM
Entschädigungen und Barauslagen der Widerspruchsausschüsse-Mitglieder	619 831 DM
Insgesamt	8 506 100 DM

Die vorübergehend gesunkene Klagequote brachte eine gewisse Entlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Sozialgerichten mit sich. Die Entlastung belief sich für die Bundesanstalt — nach dem gültigen Personalbemessungssystem der AGO — bei einem Rückgang von 1 000 Klagen auf 6,3 Jahresarbeitskräfte.

8.

Die wiederholt gestellte Frage nach den personellen und kostenmäßigen Auswirkungen einer Erweiterung der Zuständigkeiten der Widerspruchsausschüsse auf weitere bzw. alle Aufgabenbereiche der Bundesanstalt für Arbeit läßt sich näherungsweise beantworten:

Geht man auf der Grundlage der Berechnungen der AGO davon aus, daß für je 50 000 Widerspruchsfälle, die der Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse unterliegen, 97 zusätzliche Jahresarbeitskräfte erforderlich sind, dann beliefe sich der zusätzliche

Personalaufwand für alle Aufgabenbereiche (bezogen auf die Erledigungen und Rückstände) im Jahre

1981 auf 589 Jahresarbeitskräfte bei Gesamtkosten von 51,6 Mio. DM (18 400 Sitzungen der WA),

1982 auf 754 Jahresarbeitskräfte bei Gesamtkosten von 66,1 Mio. DM (23 500 Sitzungen der WA),

1983 (Belastungsprognose) auf 970 Jahresarbeitskräfte bei Gesamtkosten von 85,1 Mio. DM (30 200 Sitzungen der WA).

Realistischer erscheint es, angesichts der Vielfalt und der Schwierigkeit der Rechtsmaterien im Gesamtaufgabenbereich die Fallzahlen nicht lediglich zu multiplizieren, sondern einen zusätzlichen Belastungsfaktor anzunehmen (weniger Fälle je Sitzung, ausführlichere Darlegung komplizierter Rechtsprobleme etc.). Personal- und Kostenaufwand sowie die Zahl der jährlichen Sitzungen lägen dann deutlich höher.

Entsprechend niedriger wären die Werte anzusetzen, wenn die Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse sich nicht auf alle Aufgabenbereiche der Bundesanstalt für Arbeit, sondern auf Ausschnitte erstreckte.

9.

Die derzeitige und die für 1983 zu erwartende Belastungssituation stellt sich wie folgt dar: Für die Bearbeitungsstellen nach dem SGG und dem OWiG (Widerspruchsstellen) standen bis Mitte 1982 597 Stellen für Plankräfte zur Verfügung. Durch personelle Umschichtungen im Laufe des Jahres 1982 (Abzug von Personal aus den Abteilungen Arbeitsvermittlung und -beratung sowie Berufsberatung) sowie aufgrund einer Personalmehrung im Haushalt 1983 dürften z. Z. höchstens 700 Stellen für Plankräfte zur Verfügung stehen.

Demgegenüber war nach den Berechnungen der AGO für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 nach der IST-Belastung ein Personalbedarf von 936 Jahresarbeitskräften gegeben; für 1983 gehen die Perspektivberechnungen von 1 202 Jahresarbeitskräften aus. In diesen Zahlen findet die durch die Widerspruchsausschüsse bedingte zusätzliche Belastung noch keine Berücksichtigung.

Die Kluft zwischen tatsächlicher Belastung und Stellenausstattung versuchen die Arbeitsämter durch die Beschäftigung von Zusatzkräften mit Zeitverträgen zu überbrücken. Aufgrund der hohen qualitativen Anforderungen in den Widerspruchsstellen werden überwiegend Volljuristen beschäftigt. Das arbeitsrechtliche Verbot von Kettenarbeitsverträgen und die nach überkommener Anschauung unterwertige Beschäftigung von Akademikern (ausnahmslos Vergütungsgruppe IVb BAT) führen zu einer erheblichen Fluktuation der Zusatzkräfte. Dies hat zur Folge, daß — wie übrigens auch

in anderen Bereichen der Bundesanstalt für Arbeit — ständig neu geschult und eingearbeitet werden muß.

C. Beurteilung der Erprobung

1.

Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter

1.1

Die Verwaltungsausschüsse haben anlässlich der Erstattung des zweiten Erfahrungsberichts — Anfang 1982 — wie folgt Stellung genommen:

1.1.1

Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter

68 Verwaltungsausschüsse haben sich für und 59 gegen die Einführung der Widerspruchsausschüsse ausgesprochen; 9 haben für eine abermalige Verlängerung votiert, 1 Verwaltungsausschuß schlägt im Hinblick auf die Belastungssituation der Arbeitsämter eine 2jährige Aussetzung der Erprobung vor und 9 Verwaltungsausschüsse haben keine Stellungnahme abgegeben.

1.1.2

Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter Hessen und Rheinland-Pfalz-Saarland haben sich mit 11 gegen 8 bzw. 18 gegen 9 Stimmen für die Einführung der Widerspruchsausschüsse ausgesprochen; der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland ging hierbei davon aus, „daß eine Ausweitung der Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse auf weitere Tatbestände nicht stattfindet, weil dies zu einer erheblichen Ausdehnung der Personal- und Sachkosten führen müßte“.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordbayern lehnte es mit 13 gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, die Widerspruchsausschüsse ohne Beschränkung auf die Sperrzeittatbestände nach § 119 AFG einzurichten und befürwortete sodann — im Hinblick auf die Änderungen des AFG durch das AFKG — mit 14 gegen 7 Stimmen die Verlängerung des Erprobungszeitraums um ein weiteres Jahr.

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter Niedersachsen-Bremen, Baden-Württemberg und Südbayern haben sich mit 16 gegen 11, 12 gegen 10 bzw. 13 gegen 6 Stimmen gegen die Einführung der Widerspruchsausschüsse entschieden; der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Südbayern hat ferner einstimmig beschlossen, daß im

Fälle der Beibehaltung der Widerspruchsausschüsse (im bisherigen Umfang) „zusätzliches Personal unbedingt erforderlich“ sei.

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter Berlin und Nordrhein-Westfalen haben die ablehnenden Erfahrungsberichte der Verwaltung ohne eigene Stellungnahme lediglich zur Kenntnis genommen.

Beim Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein-Hamburg, dessen Verwaltung ablehnend votiert hatte, war das Abstimmungsergebnis 10 zu 10.

Sowohl auf Arbeitsamts- als auch auf Landesarbeitsamts-Ebene wurde von Seiten der Verwaltung und der Selbstverwaltung vielfach die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Zuständigkeitsbeschränkung der Widerspruchsausschüsse auf Sperrzeitfälle gemäß § 119 AFG in Zweifel gezogen.

1.2

Anläßlich des dritten Erfahrungsberichts waren die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter gebeten worden, schwerpunktmäßig zu der Frage Stellung zu nehmen, ob im Laufe des Jahres 1982 Auswirkungen der Neufassung des § 119 AFG durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung — AFKG — und der Zumutbarkeits-Anordnung festzustellen seien. Eine nochmalige Äußerung zu den Erfahrungsberichten der Verwaltung war in das Ermessen der Verwaltungsausschüsse gestellt worden.

Die Dienststellen berichteten nahezu ausnahmslos, daß die Rechtsänderungen keine meßbaren Veränderungen bewirkt hätten. Es könne jedoch vermutet werden, daß die Verlängerung der Sperrzeit von vier auf acht Wochen zum Anstieg der Widerspruchsquote und der Klagequote beigetragen habe.

1.2.1

Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter

Die Mehrzahl der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter hat — anders als am Ende des zweiten Erfahrungszeitraums — nicht erneut über das weitere Schicksal der Widerspruchsausschüsse abgestimmt, sondern die Berichte der Verwaltung lediglich zur Kenntnis genommen.

1.2.2

Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland hat mit 15 gegen 9 Stimmen sein früheres, die Widerspruchsausschüsse im Bereich des § 119 AFG bejahendes Votum wiederholt.

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter Hessen, Baden-Württemberg und Berlin haben

die Berichte der Verwaltung ohne Abstimmung für oder gegen die Ausschüsse zur Kenntnis genommen.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bittet einstimmig,

„... unter Berücksichtigung aller im Erprobungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse eine Entscheidung zu treffen, die den Sachliegen der Beteiligten — den Interessen der Widersprechenden und der schwierigen Personalsituation der Arbeitsämter — gerecht wird.“

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter Schleswig-Holstein-Hamburg, Niedersachsen-Bremen, Nordbayern und Südbayern haben sich mit 11 gegen 10, 13 gegen 9, 13 gegen 7 bzw. 11 gegen 8 (bei einer Enthaltung) gegen die Einführung der Widerspruchsausschüsse bzw. die Verlängerung der Erprobung ausgesprochen.

2.

Stellungnahme der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit

Die Verwaltung hat sich gegenüber dem Verwaltungsrat — zumindest für den gegenwärtigen Zeitpunkt und mittelfristig vorausschauend — gegen die Einrichtung paritätisch besetzter Widerspruchsausschüsse ausgesprochen.

Zur Begründung hat sie folgende Kernpunkte vorgebracht:

— In nunmehr dreijähriger Erprobung konnten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß die Existenz der Widerspruchsausschüsse einen nachhaltigen Einfluß auf das Entscheidungsverhalten der Verwaltung gehabt hätte.

Die Entwicklung der Sperrzeithäufigkeit ist, wie der Zeitreihenvergleich für die Jahre 1974 bis 1982 zeigt, nach allen denkbaren Bezugsgrößen uneinheitlich. Als maßgebliche Veränderungsfaktoren sind Arbeitsmarktentwicklung und Rechtsänderungen zu bezeichnen. Eine Trendwende zeichnet sich bei den Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG (Arbeitsaufgabe) erst im Jahre 1981 ab, während die Widerspruchsausschüsse bereits im April 1980 ihre Arbeit aufgenommen hatten. Im Bereich der Sperrzeiten nach Nummern 2 bis 4 (insbesondere Arbeitsablehnung) sind Trendwenden bereits in den Jahren 1977 und 1978 eingetreten.

Veränderungen stehen mithin in keinem zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit der Einrichtung der Widerspruchsausschüsse.

— Die in den Jahren 1980 und 1981 deutlich rückläufige Widerspruchsquote spricht gegen eine höhere Akzeptanz der Ausschußentscheidungen beim betroffenen Bürger:

Wäre das Vertrauenspotential gegenüber der Verwaltung geringer als gegenüber den Widerspruchsausschüssen, läge die Annahme nahe,

daß die Widerspruchshäufigkeit zunehmen mußte, weil man sich günstigere Entscheidungen erhofft. Ein Anstieg der Widerspruchsquote ist jedoch erst für das Jahr 1982 festzustellen. Dies dürfte eine Folge der Anfang 1982 in Kraft getretenen verschärfenden Neufassung des § 119 AFG sein, mit der die Regelsperrzeit von vier auf acht Wochen erhöht wurde.

- Die Widerspruchsausschüsse brachten nur kurzfristig einen — allerdings erheblichen — Anstieg der Abhilfe- bzw. Stattgabequote (auf 45,7%) und damit eine Besserstellung der Widersprechenden; bereits im zweiten Erfahrungszeitraum wurden die niedrigeren Ausgangswerte des Jahres 1979 (36,1%) nahezu wieder erreicht. Die Verwaltung hatte hierzu frühzeitig erläutert, daß eine derartige Zunahme nicht ungewöhnlich erscheine. Denn gravierende Rechtsänderungen wie die des § 103 AFG durch das 5. AFG-Änderungsgesetz (zum 1. August 1979) und die 1. Zumutbarkeitsanordnung (Dezember 1979) ebenso wie organisatorische und verfahrenstechnische Neuerungen führten in ihrer ersten Phase erfahrungsgemäß zu Unsicherheiten und dadurch zu höherer Fehlerquote.

Die Verwaltung sieht sich in dieser Beurteilung durch die Ergebnisse des Jahres 1982 bestätigt: Während die Erledigung der Fälle nach § 119 AFG alte Fassung eine Abhilfequote von 36,3% erbrachte, stieg die Quote bei den Erledigungen zu § 119 AFG neue Fassung auf 39,4% an.

Der bei der Erledigung der Widersprüche exakt meßbare Wirkungsgrad der Ausschüsse schlägt sich in der Zahl der Stattgaben nieder, mit denen ganz oder teilweise vom Entscheidungsvorschlag der Verwaltung abgewichen wurde. Mit 3,2%, 2,4% bzw. 2,7% aller Erledigungen sind diese Abweichungen insbesondere im Vergleich zum erforderlichen Aufwand als äußerst gering anzusehen: Gesamtstatistisch gesehen wurden je Ausschusssitzung

im ersten Erfahrungszeitraum	0,4 Entscheidungen,
im zweiten Erfahrungszeitraum	0,4 Entscheidungen,
im dritten Erfahrungszeitraum	0,5 Entscheidungen

der Verwaltung ganz oder teilweise abgeändert.

Umgekehrt entfiel auf 2,4, 2,4 bzw. 1,8 Sitzungen eine abgeänderte Entscheidung der Verwaltung.

- Die Klagequoten sind — bedingt durch die Widerspruchsausschüsse — in den Jahren 1980 und 1981 zurückgegangen. Der deutliche Wiederanstieg im Jahre 1982 dürfte auch auf die gravierende Änderung des § 119 AFG zurückzuführen sein.
- Die für alle drei Erfahrungszeiträume festzustellende Ungleichbehandlung von Widersprechenden in Sperrzeitangelegenheiten einerseits und den übrigen Widersprechenden andererseits erscheint unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, zumal auch die durch-

schnittliche Bearbeitungszeit im Bereich des § 119 AFG (zuletzt drei bis vier Monate) erheblich unter derjenigen in allen anderen Bereichen (sechs bis sieben Monate) liegt.

Festzustellen ist, daß eine belastungsgerechte Personalausstattung der Leistungsabteilungen und der Widerspruchsstellen deutliche qualitative Verbesserungen und ebenso kürzere Laufzeiten der Widersprüche in allen Aufgabenbereichen mit sich bringen würde.

- Trotz der seit Jahren überproportional steigenden Belastungen der Bundesanstalt, die weder durch Personalumsetzungen noch durch Personalmehrungen aufgefangen werden konnten und könnten, halten die qualitativen Ergebnisse im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit jedem Vergleich mit den Ergebnissen anderer Sozialversicherungsträger stand.

- Die bisher für die Bundesanstalt geforderte — und im Wege zentraler Weisungen gesicherte — einheitliche Entscheidungspraxis ist für den Bereich des § 119 AFG im Gegensatz zu allen anderen Aufgabenbereichen nicht mehr gegeben, da die Widerspruchsausschüsse weisungsungebunden entscheiden.

- Aus der Sicht der Verwaltung sind die Grenzen der Belastbarkeit überschritten. Weitere Personalumsetzungen sind ohne noch weitergehende Vernachlässigung anderer Aufgaben — die wohl kaum zu verantworten wäre — nicht möglich. Personalmehrungen dürften im Hinblick auf die prekäre Haushaltssituation mittelfristig ausgeschlossen sein.

Für das Jahr 1983 ergibt sich allein in den Widerspruchsstellen ein rechnerisches Defizit von 500 Jahresarbeitskräften sowie ein zusätzlicher Bedarf von etwa 120 Kräften für den Fall, daß die Widerspruchsausschüsse im bisherigen Umfang beibehalten werden sollten. Unausweichliche Konsequenzen dieser Entwicklung werden ein weiteres erhebliches Ansteigen der Bearbeitungsrückstände von derzeit 85 700 Fällen auf 120 000 bis 150 000 Fälle sowie eine nochmalige Verlängerung der Bearbeitungszeiten sein. Gemessen an dem Postulat des Sozialgerichtsgesetzes, das für die Bundesanstalt eine Bearbeitungszeit von einem Monat (§ 88 Abs. 2 SGG) vorschreibt, müssen heute übliche Laufzeiten von sechs bis sieben Monaten und künftig noch längere Bearbeitungszeiten als unverträglich empfunden werden. Für den Fall, daß die Widerspruchsausschüsse mit erweiterten Kompetenzen eingeführt werden sollten, würde sich die aufgezeigte Entwicklung potenzieren.

Daß die betroffenen Organisationseinheiten der Bundesanstalt die ordnungsgemäße Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr gewährleisten können, zeigt ein Blick auf die Statistik im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten: Bei kontinuierlich rückläufiger Zahl der aufgegriffenen Fälle wurden 1977 lediglich 41,0% aller Fälle ohne Ahndung erledigt; im Jahre 1982 waren dies bereits 60,1% (Verjährungen und Einstellungen).

3.

Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit

Die Frage der Einrichtung paritätisch besetzter Widerspruchsausschüsse wurde im Verwaltungsrat auch während der Dauer der Erprobung kontrovers diskutiert.

Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften haben die Ergebnisse der Erprobung unterschiedlich bewertet. Sie haben dabei teilweise ähnlich wie die Verwaltung, teilweise ähnlich wie die Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter Stellung genommen.

Die unterschiedlichen Positionen kommen deutlich in den beiden Stellungnahmen zum Ausdruck, die von den Arbeitnehmer- und von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat vorgelegt worden sind:

3.1 Arbeitnehmervertreter

Bei der Entscheidung über die endgültige Einrichtung von Widerspruchsausschüssen hat sich der Verwaltungsrat über die folgende Grundsatzfrage Klarheit zu verschaffen:

Werden die Zielsetzungen bessere Entscheidungen, effektivere Verwaltungsarbeit, höhere Akzeptanz der Entscheidungen, Stärkung der Selbstverwaltung und bessere Kooperation zwischen Verwaltung und Selbstverwaltung höher oder geringer veranschlagt als ein begrenzter zusätzlicher personeller und sächlicher Aufwand?

Die Arbeitnehmervertreter in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit befürworten die endgültige Einrichtung paritätisch besetzter Widerspruchsausschüsse zumindest im derzeit bestehenden Umfang. Dabei heben sie hervor, daß bei den anderen Sozialversicherungsträgern seit langem von Mitgliedern der Selbstverwaltung besetzte Widerspruchsausschüsse bestehen. Sie sehen ihre Erwartungen durch die bisherige Arbeit der Widerspruchsausschüsse voll bestätigt.

Die Arbeitnehmervertreter stützen sich zusätzlich auf eine systematische Befragung der Arbeitnehmervertreter aller 146 Arbeitsämter sowie auf zahlreiche schriftliche und mündliche Berichte während des gesamten Erprobungszeitraumes, einschließlich der positiven Stellungnahmen zahlreicher als Fachleute befragter Beschäftigter aus den Arbeitsämtern.

Die Stärkung und Aktivierung der Selbstverwaltung in den Arbeitsämtern ist eines der wesentlichen Ergebnisse der Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse. Es würde für die Motivation der Selbstverwaltung vor Ort einen empfindlichen Rückschlag bedeuten, wenn den bisherigen positiven Erfahrungen nicht durch die endgültige Einrichtung entsprochen würde.

In vollem Umfang hat die Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse der Zielsetzung und Erwartung entsprochen, einen Beitrag zu leisten

- zur Verbesserung der Qualität der Sperrzeit- und Widerspruchsbescheide,
- zur Sicherung einheitlicher Rechtsanwendung bei Sperrzeitentscheidungen durch individualisierte und regionalisierte Einzelfallbeurteilung und damit
- zu einer erhöhten Akzeptanz der Sperrzeit- und Widerspruchsbescheide für die Betroffenen.

Die Entwicklung der Sperrzeiten, der Widersprüche, der Abhilfe- bzw. Stattgabequote sowie der Klagequote sind ein starkes Indiz für eine gründlichere Vorbereitung und damit eine bessere Qualität der einzelnen Sperrzeitentscheidungen. In den letzten drei Jahren ist es fast durchgängig zu einer sorgfältigeren Sachverhaltsaufklärung, zu eingehenderen rechtlichen Begründungen und zu entsprechend begründeten Bescheiden in Sperrzeitangelegenheiten gekommen. In diesem Zusammenhang ist es ein Erfolg, daß zur Behandlung in den Widerspruchsausschüssen zumeist nur noch die sogenannten „wasserdichten“ Fälle verbleiben, mit der Folge, daß im Widerspruchsausschuß nur noch in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen eine Stattgabe möglich ist. Damit konnte ein negativer Punkt der Entscheidungspraxis der Arbeitsämter weitgehend korrigiert werden, der in dem Bericht des Vorprüfungsamtes der Bundesanstalt für Arbeit über die Ergebnisse der Vorprüfung im Haushaltsjahr 1979 unter dem Punkt „4.2 Sperrzeit — § 119 AFG“ in der Erwartung, die Widerspruchsausschüsse würden hier Abhilfe schaffen, wie folgt gerügt worden ist (Auszug aus der Vorstandsvorlage 274/80 vom 7. November 1980):

„Im Zuge einer bundesweiten Schwerpunktprüfung wurden 8 607 Sperrzeitentscheidungen überprüft. Davon waren 1 475 (ca. 17 %) Entscheidungen zu beanstanden.

Häufige Ursache der Bearbeitungsfehler war die nur unvollständige Sachverhaltsaufklärung. Widersprüchliche Aussagen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern blieben in vielen Fällen ungeklärt.“

Von allen Seiten, auch von der Verwaltung unbestritten, werden seit Einführung der Widerspruchsausschüsse bereits die Sperrzeiterstbescheide der Verwaltung sowohl in der Sachverhaltsaufklärung als auch in der rechtlichen Durchdringung eingehender behandelt und begründet. Gleichwohl wurden z. B. im ersten und zweiten Berichtszeitraum immer noch 1 111 Fälle zur weiteren Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht vom Widerspruchsausschuß an die Verwaltung zurückgegeben.

Dabei weisen die Berichte der Verwaltungsausschüsse insbesondere auch der Arbeitnehmervertreter kaum auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis hin. Der größte Teil der Berichte hebt sogar ausdrücklich hervor, daß sich infolge der Unabhängigkeit der Widerspruchsausschüsse keine nennenswerten Probleme in bezug auf die einheitliche Rechtsanwendung ergeben hätten. Hervorzuheben ist, daß sich gerade bei der Beurteilung von Sperrzeitfällen die

individuellen und regionalen Besonderheiten stark auswirken. Die Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse ermöglicht und garantiert eine sachgerechte, den örtlichen Verhältnissen und den Anforderungen des Arbeitsförderungsgesetzes gerecht werdende Beurteilung von Sperrzeitfällen.

Die durch die Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse bewirkte Verbesserung der Entscheidungspraxis in den Arbeitsämtern hat zu einer erhöhten Akzeptanz von Sperrzeitentscheidungen der Widerspruchsausschüsse für die Betroffenen geführt. Sichtbarster Maßstab hierfür ist der eindeutige Rückgang der Klagequote.

Auch die Entwicklung der Sperrzeiterstbescheide erlaubt Rückschlüsse auf eine sorgfältigere Handhabung dieses Instrumentes als Folge der Spruchpraxis der Widerspruchsausschüsse. Während sich die absolute Zahl der Sperrzeiterstbescheide nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG („wegen Arbeitsaufgabe“) von 1978 bis heute infolge steigender Arbeitslosigkeit erhöht hat, ist die Zahl der Sperrzeiterstbescheide je 100 Leistungsempfänger seit 1978 bis heute sowohl im Hinblick auf § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG als auch auf § 119 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AFG (zu 90 % sind dies Sperrzeiten nach Nummer 2 „wegen Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit“) insgesamt gesunken.

Hervorzuheben ist dabei auch der Rückgang des Anteiles der Widersprüche gegen Sperrzeitentscheidungen an der Gesamtzahl aller Entscheidungen der Arbeitsämter eingelegten Widersprüche. Während dieser Anteil 1979 noch ca. 19 % betrug, beträgt der Anteil 1982 (bei einer stark angestiegenen Gesamtzahl aller Widersprüche) nur noch ca. 14,7 %.

Die Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsausschüssen heben ebenso wie die Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit selbst fast durchgängig hervor, daß sich in den Arbeitsämtern im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse eine gute Kooperation zwischen Selbstverwaltung und Verwaltung entwickelt habe.

Einer sorgfältigen Klärung bedarf der mit der Fortführung der Widerspruchsausschüsse verbundene relative zusätzliche personelle und sächliche Mehraufwand. Neben der Feststellung des Mehraufwandes bedarf es auch einer Inbezugsetzung von Zielsetzung und eingesetzten Mitteln.

Zunächst muß gesehen werden, daß die Arbeitslosenzahlen und damit die Zahl der Leistungsempfänger in den letzten anderthalb Jahren noch einmal dramatisch gestiegen sind. Hieraus resultieren für alle Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit so auch für die Widerspruchsausschüsse hohe Belastungen. Die äußerst knappe personelle Situation in allen Arbeitsämtern führt naturgemäß zu einem hohen Bestand an unerledigten Widersprüchen in allen Leistungsbereichen.

Eine Senkung der unvertretbar langen Bearbeitungsdauer von über sechs Monaten bei der Gesamtheit aller eingelegten Widersprüche bzw. drei Monaten bei den gegen Sperrzeitentscheidungen nach § 119 AFG eingelegten Widersprüchen ist drin-

gend geboten, jedoch ohne Zurverfügungstellung ausreichenden Personals in allen Leistungsbereichen der Bundesanstalt für Arbeit nicht realisierbar.

Lösbar ist allerdings ein Ausgleich der unterschiedlichen Bearbeitungsdauer bei Sperrzeitentscheidungen einerseits und den übrigen Entscheidungen andererseits. Diesem Ausgleich steht die Existenz von Widerspruchsausschüssen nicht entgegen. Die Bearbeitungsdauer kann durch entsprechende organisatorische Maßnahmen im Arbeitsamt ohne weiteres ausgeglichen werden.

Geht man von der im Erprobungszeitraum bestätigten Bedeutung der Widerspruchsausschüsse für die Selbstverwaltungsarbeit und für die Betroffenen aus, so ist es nicht vertretbar, diese Einrichtung mit dem Hinweis auf einen begrenzten personellen Mehrbedarf zu beseitigen, zumal diese nach Angaben der Verwaltung bei einer Beschränkung der WA-Tätigkeit auf den Bereich des § 119 AFG derzeit ca. 120 Kräfte betragen würden. Demgegenüber hat die Verwaltung selbst auf die Einsparung von Jahreskräften bei der Bundesanstalt für Arbeit durch den Rückgang der Klagen hingewiesen. Darüber hinaus sind auch die personellen Einsparungen zu berücksichtigen, die sich infolge des festgestellten Klagerückgangs durch eine entsprechende Entlastung der Sozialgerichte ergeben.

Die erfolgreiche Arbeit der Widerspruchsausschüsse und die Notwendigkeit einer aktiven kontinuierlichen Selbstverwaltungsarbeit legen es nahe, die Widerspruchsausschüsse wenigstens im bisherigen Umfang endgültig zu installieren. Eine Konzentration auf Sperrzeitentscheidungen nach § 119 AFG, die allein ein Sechstel der Gesamtheit der bei den Arbeitsämtern eingelegten Widersprüche ausmachen, ist vor allem deshalb sinnvoll, weil hier wie in keinem anderen AFG-Bereich in jedem Einzelfall im Spannungsfeld widerstreitender Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Stellung bezogen werden muß. Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern können nach allen Erfahrungen, aufgrund ihrer Sachkenntnisse, aufgrund ihrer Kenntnisse des örtlichen Arbeitsmarktes und aufgrund ihrer Kenntnisse der betrieblichen Verhältnisse — verbunden mit ihrer unterschiedlichen Interessensicht — am besten dazu beitragen, daß die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles sachgerecht gegeneinander abgewogen werden.

3.2 Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgebervertreter haben sich — gestützt auf die während der Erprobungsphase gesammelten Erfahrungen und ergänzt durch eine Untersuchung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bei den Arbeitgebervertretern in den Widerspruchsausschüssen — geschlossen gegen die Einrichtung von Widerspruchsausschüssen ausgesprochen.

Die Widerspruchsausschüsse konnten den Beweis für ihre Existenzberechtigung nicht erbringen. Es gibt keine sachliche Notwendigkeit für die Ände-

rung des bisherigen Verfahrens. Es sind keine Mängel offenkundig geworden, die nur durch paritätisch besetzte Ausschüsse beseitigt werden könnten. Im Gegenteil, die Qualität der bisherigen Verwaltungsarbeit hat sich weitgehend bestätigt. Die gründlichere Bearbeitung von Widersprüchen ist ein Vorteil, der sich auch durch interne Verwaltungsmaßnahmen ohne aufwendige Organisationsänderung sichern läßt.

Die Arbeitgeber betrachten die zahlenmäßige Entwicklung der Sperrzeithäufigkeit, der Art der Erledigung von Widersprüchen und der Klagequote in der Erprobungszeit nicht als geeignete Kriterien, an denen sich der Erfolg von Widerspruchsausschüssen messen läßt. Zum einen verlaufen die verschiedenen Zeitreihen ganz unterschiedlich, je nachdem, welche Bezugsgröße man wählt. Zum anderen sind die Einflußfaktoren zu vielschichtig, als daß sich diese Entwicklungslinien isoliert auf die Existenz von Widerspruchsausschüssen zurückführen ließen. So haben insbesondere der Rückgang der offenen Stellen und die Änderung des Zumutbarkeitsrechts mit Sicherheit einen größeren Einfluß auf die Sperrzeithäufigkeit gehabt als die Widerspruchsausschüsse. Die Arbeitgeber würden es sogar für bedenklich halten, wenn die Sperrzeiten allein wegen der Widerspruchsausschüsse zurückgegangen wären.

Es gibt auch keine überzeugenden Hinweise auf eine größere Akzeptanz der Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse bei den Betroffenen. Sieht man von der geringen Zahl der Fälle ab, in denen die Widerspruchsausschüsse anders als die Verwaltung entschieden haben, so haben sie keine rechtlichen und tatsächlichen Vorteile für den Widersprechenden gebracht. Im Gegenteil: Durch die Verfahrensverzögerungen sind die Betroffenen zusätzlich belastet worden. Im übrigen ist es weder für den Widerspruchsführer noch für das Sozialgericht von Bedeutung, ob eine Entscheidung durch den Widerspruchsausschuß oder die Verwaltung getroffen worden ist.

Andererseits hat die Erprobungsphase Erfahrungen erbracht, die eindeutig und belegbar gegen die Einrichtung von Widerspruchsausschüssen sprechen. Die wichtigsten Gesichtspunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Widerspruchsausschüsse führen zu einem unvermeidbaren Zeit- und Personalmehraufwand für Verwaltung und Selbstverwaltung und damit zu einem nicht zu rechtfertigenden Kostenmehraufwand. Der durch die Widerspruchsausschüsse bedingte zusätzliche Personalmehraufwand beläuft sich allein für die Verwaltung auf derzeit etwa 120 Jahresarbeitskräfte.
- Die Verfahrensdauer verlängert sich durch die Widerspruchsausschüsse erheblich, und zwar allein durch die Einschaltung der Widerspruchsausschüsse um rund 20 Tage auf durchschnittlich insgesamt über drei Monate. Dies gilt wegen

der beträchtlichen Kräftebindung verstärkt auch für Widerspruchsverfahren, für die die Ausschüsse nicht zuständig sind; deren Verfahrensdauer verlängert sich auf bis zu sieben Monaten. Die Bearbeitungsrückstände wachsen dadurch auf ein nicht mehr verantwortbares Ausmaß.

- Die Tendenz, daß aus dem Widerspruchsverfahren ein quasi Gerichtsverfahren mit tatsächlicher Ermittlungsarbeit unter Hinzuziehung des Widerspruchsführers wird, das allerdings den Sozialgerichten vorbehalten ist, ist nicht zu übersehen. Dies steht im Widerspruch zum Interesse an rechtsstaatlicher Aufgabenverteilung und zügiger Verfahrensabwicklung.
- Die verschwindend geringe Stattgabequote der Widerspruchsausschüsse bestätigt die offensichtliche Qualität der Verwaltungsentscheidungen. Nur in 4 % der vom Ausschuß erledigten Fälle wurde ganz oder teilweise vom Verwaltungsvorschlag abgewichen. Dieser Umfang der tatsächlichen Entscheidungsarbeit der Widerspruchsausschüsse erweist deren Überflüssigkeit. Dabei wurden sogar die Sperrzeitentscheidungen der Verwaltung gerade in dem als besonders umstritten geltenden Bereich der Sperrzeiten wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit relativ am häufigsten bestätigt.
- Eine einheitliche Rechtsanwendung wird durch die Widerspruchsausschüsse gefährdet. Die mangelnde Bindung an Weisungen seitens der Bundesanstalt hat teilweise zu unterschiedlichen Beurteilungen von ausfüllungsbedürftigen Begriffen in den Arbeitsämtern geführt und damit gerade die im Interesse der Gesamtheit der betroffenen Arbeitslosen notwendige einheitliche Rechtsanwendung aufgesplittert. Auffällig ist auch der hohe Anteil von teilweisen Stattgaben, häufig durch Halbierung der Sperrzeit. Entscheidungen sollten sich jedoch ausschließlich an rechtlichen Kriterien orientieren und nicht in problematische Kompromisse ausweichen.
- Bei einer zwangsläufigen Ausweitung der Widerspruchsausschüsse über die bisherige Sonderkontrollinstanz hinaus würde sich der Personal- und Kostenaufwand potenzieren. Die Bundesanstalt würde allein deshalb im Jahre 1983 zusätzlich rund 1 000 Jahresarbeitskräfte benötigen. Es ist auch sehr fraglich, ob es überhaupt gelingen würde, eine genügende Zahl von Vertretern der Selbstverwaltung zur Mitarbeit in den Widerspruchsausschüssen zu gewinnen.
- Widerspruchsausschüsse sind keine Stärkung der Selbstverwaltung; vielmehr würde sich die Selbstverwaltung in ihren arbeitsmarktpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten durch den hohen Aufwand für Widerspruchsausschüsse selbst einschnüren. Stärkung der Selbstverwaltung kann nicht heißen, mehr Verwaltungsarbeit an sich zu ziehen.

Anlagen

1. Sperrzeithäufigkeit nach verschiedenen Merkmalen
— 1978 bis 1982 im Jahresdurchschnitt —
2. Sperrzeithäufigkeit nach verschiedenen Merkmalen
— 1978 bis 1982 nach Monaten und Jahren —
3. Widersprüche nach Art der Erledigung
 - A: Nur Widersprüche in Sperrzeitangelegenheiten — § 119 AFG —
 - B: Alle Aufgabenbereiche der Bundesanstalt für Arbeit
— ohne § 119 AFG —
4. Erledigung der Widersprüche zu § 119 AFG
— getrennt nach Tatbeständen —
5. Erledigung der Widersprüche 1978 bis 1981
— vergleichende Darstellung (Träger der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit) —
6. Klagequoten im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit
7. Erledigung der Klagen zu § 119 AFG
— getrennt nach Tatbeständen —
8. Klagequoten 1978 bis 1981
— vergleichende Darstellung (Träger der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit) —
9. Stellungnahme zur Mehrbelastung

Anmerkung: Sondererhebungen zu § 119 AFG (Widersprüche und Klagen) wurden nur 1977 und seit 1979 durchgeführt.

Anlage 1

**Sperrzeithäufigkeit nach verschiedenen Merkmalen
1978 bis 1982 im Jahresdurchschnitt**

Jahr	Sperr- zeiten gem. § 119 Abs. 1 Nr. 1	Leistungs- empfänger	Sperr- zeiten je 100 Lei- stungs- emp- fän- gern	Bewilligte Leistungs- anträge	Sperr- zeiten je 100 bewil- ligte Lei- stungs- an- trägen	Sper- zeiten gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 bis 4	Sperr- zeiten je 100 Lei- stungs- emp- fän- gern	offene Stellen	Sperr- zeiten je 100 offene Stellen	Arbeits- vermitt- lungen	Sperr- zeiten je 100 Ar- beits- ver- mitt- lungen	Sperr- zeiten insgesamt	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1978	Zusammen	237 724			2561 623		68 052				2 137 777		305 776
	Durchschnitt	19 810	673 341	3,01	213 469	9,58	5 671	0,86	247 070	2,30	178 148	3,19	25 481
1979	Zusammen	228 242			2357 535		54 971				2 111 228		283 213
	Durchschnitt	19 020	582 458	3,34	196 461	10,04	4 581	0,81	305 928	1,51	175 936	2,61	23 601
1980	Zusammen	243 980			2463 387		41 452				1 905 143		285 432
	Durchschnitt	20 332	575 963	3,55	205 282	10,16	3 454	0,61	306 594	1,15	158 762	2,20	23 786
1981	Zusammen	302 925			2937 020		46 504				1 622 483		349 429
	Durchschnitt	25 244	867 345	2,91	244 752	10,56	3 875	0,45	203 441	2,07	135 207	2,90	29 119
1982	Zusammen	266 097			3272 386		39 631				1 393 750		305 728
	Durchschnitt	22 175	1217 130	1,82	272 699	8,13	3 303	0,27	102 281	3,23	116 146	2,84	25 477

Anlage 2

**Sperrzeithäufigkeit nach verschiedenen Merkmalen
1978 bis 1982 nach Monaten und Jahren**

Monat	Sperrzeiten gem. § 119 Abs. 1 Nr. 1	Leistungs- empfänger	Sperrzeiten je 100 Lei- stungs- emp- fänger	Bewilligte Leistungs- anträge	Sperrzeiten je 100 bewil- ligte Lei- stungs- anträgen	Sper- zeiten gem § 119 Abs. 1 Nr. 2 bis 4	Sperrzeiten je 100 Lei- stungs- emp- fänger	offene Stellen	Sperrzeiten je 100 offene Stellen	Arbeits- vermitt- lungen	Sperrzeiten je 100 Ar- beits- ver- mitt- lungen	Sperrzeiten insgesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1978												
Januar	19 267	848 587	2,27	336 359	5,73	5 613	0,66	204 696	2,74	164 115	3,42	24 880
Februar	19 166	872 016	2,20	244 310	7,84	5 996	0,69	223 841	2,68	157 565	3,81	25 162
März	20 040	805 460	2,49	242 334	8,27	6 654	0,83	247 461	2,69	195 038	3,41	26 694
April	19 669	691 399	2,84	215 411	9,13	6 084	0,88	257 116	2,37	189 059	3,22	25 753
Mai	18 372	636 012	2,89	162 395	11,31	5 697	0,90	254 855	2,24	174 866	3,26	24 069
Juni	19 661	611 597	3,21	192 386	10,22	6 729	1,10	279 670	2,41	216 059	3,11	26 390
Juli	18 483	602 207	3,07	181 706	10,17	6 131	1,02	272 065	2,25	179 884	3,41	24 614
August	20 016	606 089	3,30	204 632	9,78	5 574	0,92	269 344	2,07	186 718	2,99	25 590
September	19 687	586 873	3,35	178 869	11,01	4 939	0,84	251 513	1,96	186 783	2,64	24 626
Oktober	22 811	580 678	3,93	209 257	10,90	5 103	0,88	248 054	2,06	176 748	2,89	27 914
November	22 205	608 466	3,65	204 249	10,87	5 145	0,85	233 916	2,20	163 451	3,15	27 350
Dezember	18 347	630 709	2,91	189 715	9,67	4 387	0,70	222 306	1,97	147 491	2,97	22 734
Zusammen	237 724			2 561 623		68 052				2 137 777		305 776
Durchschnitt	19 810	637 341	3,01	213 469	9,58	5 671	0,86	247 070	2,30	178 148	3,19	25 481
1979												
Januar	22 179	791 497	2,80	359 564	6,17	4 415	0,56	237 790	1,86	153 822	2,87	26 594
Februar	21 314	812 269	2,62	236 714	9,00	4 607	0,57	266 894	1,73	166 096	2,77	25 921
März	22 201	724 248	3,07	226 796	9,79	5 791	0,80	302 495	1,91	195 092	2,97	27 992
April	17 165	591 877	2,90	173 398	9,90	4 570	0,77	313 171	1,46	170 536	2,68	21 735
Mai	19 033	528 866	3,60	168 300	11,31	5 216	0,99	331 306	1,57	200 276	2,60	24 249
Juni	15 998	511 710	3,13	143 028	11,19	4 868	0,95	354 854	1,37	193 391	2,52	20 866
Juli	17 734	512 678	3,46	184 507	9,61	5 007	0,98	345 617	1,45	181 862	2,75	22 741
August	17 711	519 381	3,41	181 090	9,78	4 531	0,87	338 715	1,34	188 068	2,41	22 242
September	17 245	496 960	3,47	153 031	11,27	3 999	0,80	320 198	1,25	183 015	2,19	21 244
Oktober	21 653	475 819	4,55	195 202	11,09	4 491	0,94	306 784	1,46	185 507	2,42	26 144
November	20 656	504 718	4,09	175 385	11,78	4 319	0,86	285 121	1,51	167 287	2,58	24 975
Dezember	15 353	519 468	2,96	160 520	9,56	3 157	0,61	268 189	1,18	126 276	2,50	18 510
Zusammen	228 242			2 357 535		54 971				2 111 228		283 213
Durchschnitt	19 020	582 458	3,34	196 461	10,04	4 581	0,81	305 928	1,51	175 936	2,61	23 601

noch Anlage 2

Monat	Sperrzeiten gem. § 119 Abs. 1 Nr. 1	Leistungs- empfänger	Sperrzeiten je 100 Leistungs- empfänger	Bewilligte Leistungs- anträge	Sperrzeiten je 100 bewilligte Leistungs- anträgen	Sper- zeiten gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 bis 4	Sperrzeiten je 100 Leistungs- empfänger	offene Stellen	Sperrzeiten je 100 offene Stellen	Arbeits- vermitt- lungen	Sperrzeiten je 100 Arbeits- vermitt- lungen	Sperrzeiten insgesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1980												
Januar	21 032	682 170	3,08	332 166	6,33	3 725	0,55	282 225	1,32	150 061	2,48	24 757
Februar	21 282	696 471	3,06	220 536	9,65	3 756	0,54	312 593	1,20	155 764	2,41	25 038
März	20 077	605 877	3,31	184 921	10,86	4 214	0,70	336 954	1,25	171 126	2,46	24 291
April	17 280	522 797	3,31	168 723	10,24	3 530	0,68	345 840	1,02	172 303	2,05	20 810
Mai	15 854	491 095	3,23	150 829	10,51	3 205	0,65	343 703	0,93	155 802	2,06	19 059
Juni	15 459	482 082	3,21	145 736	10,61	3 133	0,65	352 828	0,89	179 073	1,75	18 592
Juli	18 867	502 975	3,75	206 898	9,12	3 523	0,70	334 850	1,05	177 077	1,99	22 390
August	18 270	545 996	3,35	182 864	9,99	3 032	0,56	323 775	0,94	159 274	1,90	21 302
September	23 073	534 964	4,31	190 705	12,10	3 081	0,58	299 116	1,03	155 827	1,98	26 154
Oktober	27 754	553 772	5,01	230 460	12,04	3 717	0,67	274 857	1,35	176 210	2,11	31 471
November	23 985	606 450	3,95	200 573	11,96	3 440	0,57	246 291	1,40	136 240	2,52	27 425
Dezember	21 047	686 903	3,06	248 976	8,45	3 096	0,45	226 101	1,37	116 386	2,66	24 143
Zusammen	243 980			2 463 387		41 452				1 905 143		285 432
Durchschnitt	20 332	575 963	3,55	205 282	10,16	3 454	0,61	306 594	1,15	158 762	2,20	23 786
1981												
Januar	21 341	873 783	2,44	341 264	6,25	2 629	0,30	228 108	1,15	110 613	2,38	23 970
Februar	24 849	953 272	2,61	270 986	9,17	3 382	0,35	239 282	1,41	131 567	2,57	28 231
März	24 512	896 746	2,73	217 166	11,29	3 963	0,44	247 162	1,60	149 316	2,65	28 475
April	20 503	780 234	2,63	192 259	10,66	3 433	0,44	242 214	1,42	150 665	2,28	23 936
Mai	20 961	757 326	2,77	179 069	11,71	3 449	0,46	242 395	1,42	139 448	2,47	24 410
Juni	20 168	749 143	2,69	163 205	12,36	3 739	0,50	235 556	1,59	141 222	2,65	23 907
Juli	25 944	786 398	3,30	260 097	9,97	4 360	0,55	218 566	1,99	160 001	2,72	30 304
August	23 951	830 905	2,88	223 718	10,71	3 879	0,47	206 347	1,88	134 931	2,87	27 830
September	27 340	836 000	3,27	235 065	11,63	4 298	0,51	176 142	2,44	143 068	3,00	31 638
Oktober	33 007	885 923	3,73	276 344	11,94	4 606	0,52	154 753	2,98	137 458	3,35	37 613
November	32 250	973 328	3,31	270 748	11,91	4 644	0,48	132 361	3,51	118 000	3,94	36 894
Dezember	28 099	1 085 081	2,59	307 099	9,15	4 122	0,38	118 410	3,48	106 194	3,88	32 221
Zusammen	302 925			2 937 020		46 504				1 622 483		349 429
Durchschnitt	25 244	867 345	2,91	244 752	10,56	3 875	0,45	203 441	2,07	135 207	2,90	29 119
1982												
Januar	26 099	1 341 094	1,95	435 877	5,99	3 201	0,24	122 148	2,62	98 937	3,24	29 300
Februar	25 207	1 405 524	1,79	297 490	8,47	3 393	0,24	132 034	2,57	115 380	2,94	28 600
März	25 820	1 312 041	1,97	267 066	9,67	4 594	0,35	133 551	3,42	130 692	3,52	30 414
April	18 885	1 163 991	1,62	212 434	8,89	3 526	0,30	127 534	2,76	126 655	2,78	22 411
Mai	18 291	1 080 616	1,69	187 708	9,74	3 299	0,30	120 241	2,74	125 293	2,63	21 590
Juni	18 395	1 057 285	1,74	191 004	9,63	3 400	0,32	117 741	2,89	130 416	2,61	21 795
Juli	19 892	1 098 223	1,81	269 280	7,39	3 474	0,32	106 375	3,27	139 354	2,49	23 366
August	19 966	1 106 647	1,80	246 603	8,10	3 114	0,28	97 581	3,19	114 831	2,71	23 080
September	21 638	1 144 741	1,89	253 900	8,52	3 089	0,27	81 028	3,81	117 982	2,62	24 727
Oktober	24 262	1 189 998	2,04	286 846	8,46	3 037	0,26	69 843	4,35	109 146	2,78	27 299
November	24 654	1 279 214	1,93	304 629	8,09	2 939	0,30	61 502	4,78	92 392	3,18	27 593
Dezember	22 988	1 426 190	1,61	319 549	7,19	2 565	0,18	57 799	4,44	92 672	2,77	25 553
Zusammen	266 097			3 272 386		39 631				1 393 750		305 728
Durchschnitt	22 175	1 217 130	1,82	272 699	8,13	3 303	0,27	102 281	3,23	116 146	2,84	25 477

Anlage 3

Widersprüche nach Art der Erledigung

A: Nur Widersprüche in Sperrzeitangelegenheiten — § 119 AFG —

B: Alle Aufgabenbereiche der BA — ohne § 119 AFG —

Zeitraum	Widersprüche		Von den endgültig erledigten Widersprüchen (Spalte 2) wurden						
			abgeholfen bzw. stattgegeben			ab-gelehnt	%	auf andere Weise erledigt	%
	er-hoben	end-gültig erledigt	ganz	teil-weise	%				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. nur § 119 AFG									
1975	36 249	29 349	10 032	862	37,1	17 002	57,9	1 453	4,9
1977	45 777	42 824	12 537	1 030	31,7	27 502	64,2	1 755	4,1
1979	40 775	38 797	13 112	893	36,1	23 275	60,0	1 517	3,9
1980	36 168	32 719	13 349	760	43,1	16 915	51,7	1 695	5,2
1981	41 531	35 499	13 565	731	40,3	19 017	53,6	2 186	6,2
1982	46 255	44 107	15 955	856	38,1	24 793	56,2	2 503	5,7
1. Erfahrungszeitraum 1. April 1980 bis 31. März 1981	35 684	25 357	11 102	478	45,7	12 426	49,0	1 351	5,3
2. Erfahrungszeitraum 1. April 1981 bis 31. März 1982	43 700	38 952	14 470	658	38,8	21 378	54,9	2 446	6,3
3. Erfahrungszeitraum 1. April bis 31. Dezember 1982	35 148	34 030	12 230	632	37,8	19 230	36,5	1 938	5,7
B. alle Aufgabenbereiche — ohne § 119 AFG —									
1975	189 230	167 856	59 819	4 570	38,3	83 223	49,6	20 238	12,1
1977	178 310	179 797	62 158	6 482	38,2	90 988	50,6	20 169	11,2
1979	174 544	183 418	66 887	7 139	40,4	88 492	48,2	20 900	11,4
1980	176 026	172 370	63 001	6 162	40,1	81 349	47,2	21 858	12,7
1981	208 502	194 456	72 142	6 782	40,6	91 461	47,0	24 071	12,4
1982	268 607	258 674	87 004	8 226	36,8	131 469	50,8	31 935	12,3

Anlage 4

Erledigung der Widersprüche zu § 119 AFG

– getrennt nach Tatbeständen –

I. 1. April 1980 bis 31. März 1981

II. 1. April 1981 bis 31. März 1982

III. 1. April 1982 bis 31. Dezember 1982

§ 119 AFG		Erledigungen insgesamt	darunter Abhilfen (ganz und teilweise) der Verwaltung	in % aller Erledi- gungen	darunter Statt- gaben (ganz und teilweise) der Widerspruchs- ausschüsse	in % aller Erledi- gungen
Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsaufgabe	I.	17 750	7 918	44,6	625	3,52
	II.	27 371	10 643	38,9	692	2,53
	III.	24 299	9 092	37,4	714	2,94
Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsablehnung	I.	6 000	2 333	38,9	154	2,58
	II.	8 969	2 879	32,1	170	1,89
	III.	6 820	2 104	30,8	158	2,32
Abs. 1 Nr. 3 Ablehnung einer Teilnahme an einer Maßnahme i. S. d. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b AFG	I.	375	160	42,7	154	2,58
	II.	658	199	30,2	8	1,22
	III.	725	179	24,7	19	2,62
Abs. 1 Nr. 4 Abbruch der Teilnahme an einer Maßnahme i. S. d. § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b AFG	I.	132	50	37,9	2	1,52
	II.	277	102	36,8	11	3,97
	III.	372	124	33,3	9	2,42
§ 119 Abs. 2 Härteregelung	I.	161	42	26,1	17	10,66
	II.	185	47	25,4	10	5,41
	III.	227	69	30,4	14	6,17
§ 119 Abs. 3 Erlöschen des Leistungs- anspruchs	I.	939	255	27,2	13	1,38
	II.	1 492	340	22,8	27	1,81
	III.	1 587	355	22,4	25	1,57
§ 119 insgesamt	I.	25 357	10 758	42,43	822	3,24
	II.	38 952	14 210	36,48	918	2,36
	III.	34 030	11 923	35,04	939	2,76

Erledigung der Widersprüche 1978 bis 1981

Vergleichende Darstellung (Träger der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, BA)

	alle Träger – ohne BA –					nur BA				
	Erledi- gungen ins- gesamt	Erledi- gungen zugunsten der Wider- sprechen- den	in %	Erledi- gungen zu Lasten der Wider- sprechen- den	in %	Erledi- gungen ins- gesamt	Erledi- gungen zugunsten der Wider- sprechen- den	in %	Erledi- gungen zu Lasten der Wider- sprechen- den	in %
1978	267 230	87 639	32,8	166 967	62,5	224 335	87 163	38,9	135 754	60,5
1979	278 094	95 679	34,4	164 692	59,3	222 215	88 031	39,6	133 011	60,0
1980	322 804	123 965	38,4	184 632	57,2	205 089	83 272	40,6	120 603	58,8
1981	462 539	190 637	41,2	257 663	55,7	229 955	93 220	40,5	135 658	59,0

Quellen: BArbBl. 10/1979, S. 161 (Tabelle 265)
 BArbBl. 9/1980, S. 154 (Tabelle 262)
 BArbBl. 10/1980, S. 133 (Tabelle 311)
 BArbBl. 7 bis 8/1981, S. 118 (Tabelle 239)

Anlage 6

Klagequoten im Bereich der BA

1. Nach ganz oder teilweise abgelehnten Widersprüchen

Zeitraum	alle Aufgabenbereiche – ohne § 119 AFG –			nur § 119 AFG		
	ganz oder teilweise abgelehnte Widersprüche	erhobene Klagen	in %	ganz oder teilweise abgelehnte Widersprüche	erhobene Klagen	in %
1977	97 470	16 118	16,5	28 532	4 492	15,7
1979	95 631	16 233	17,0	24 168	4 018	16,6
1980	87 511	15 646	17,9	17 675	3 037	17,2
1981	98 243	16 825	17,1	19 748	2 549	12,9
1982	139 695	22 524	16,1	25 649	3 843	15,0
1. Erfahrungszeitraum *) 1. April 1980 bis 31. März 1981	—	—	—	12 904	1 363	10,6
2. Erfahrungszeitraum 1. April 1981 bis 31. März 1982	—	—	—	22 036	2 640	12,0
3. Erfahrungszeitraum 1. April 1982 bis 31. Dezember 1982	—	—	—	19 862	2 783	14,0

2. Nach insgesamt erledigten Widersprüchen

Zeitraum	alle Aufgabenbereiche – ohne § 119 AFG –			nur § 119 AFG		
	insgesamt erledigte Widersprüche	erhobene Klagen	in %	insgesamt erledigte Widersprüche	erhobene Klagen	in %
1977	196 622	16 118	8,2	42 824	4 492	10,5
1979	183 418	16 233	8,9	38 797	4 018	10,4
1980	172 370	15 646	9,1	32 719	3 037	9,3
1981	194 456	16 825	8,7	35 499	2 549	7,2
1982	258 634	22 524	8,7	44 107	3 843	8,7
1. Erfahrungszeitraum *) 1. April 1980 bis 31. März 1981	—	—	—	25 357	1 363	5,4
2. Erfahrungszeitraum 1. April 1981 bis 31. März 1982	—	—	—	38 952	2 640	6,8
3. Erfahrungszeitraum 1. April 1982 bis 31. Dezember 1982	—	—	—	34 030	2 783	8,2

*) Ohne Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltung über vor dem 1. April 1980 eingelegte Widersprüche und dagegen erhobene Klagen.

Erledigung der Klagen zu § 119 AFG
– getrennt nach Tatbeständen –
in den Kalenderjahren 1979, 1981 und 1982

§ 119 AFG		Erledigungen insgesamt	Erledigungen zugunsten der Kläger	in %	Erledigungen zu Lasten der Kläger	in %
Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsaufgabe	1979	1 882	722	38,4	1 160	61,6
	1981	1 493	522	35,0	971	65,0
	1982	1 510	472	31,3	1 038	68,7
Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsablehnung	1979	1 569	640	40,8	929	59,2
	1981	1 009	339	33,6	670	66,4
	1982	917	300	32,7	617	67,3
Abs. 1 Nr. 3 Ablehnung einer Teilnahme an einer Maßnahme i. S. d. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b) AFG	1979	34	14	41,2	20	58,8
	1981	72	20	27,8	52	72,2
	1982	104	42	40,4	62	59,6
Abs. 1 Nr. 4 Abbruch der Teilnahme an einer Maßnahme i. S. d. § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b) AFG	1979	9	1	11,1	8	88,9
	1981	18	5	27,8	13	72,2
	1982	27	10	37,0	17	63,0
insgesamt	1979	3 494	1 377	39,4	2 117	60,6
	1981	2 592	886	34,2	1 706	65,8
	1982	2 558	824	32,2	1 734	67,8

Anlage 8

Klagequoten 1978 bis 1981
Vergleichende Darstellung (Träger der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, BA)

1. Nach ganz oder teilweise abgelehnten Widersprüchen

Zeitraum	alle Träger – ohne BA –			nur BA		
	ganz oder teilweise abgelehnte Widersprüche ¹⁾	erhobene Klagen ¹⁾	in % ²⁾	ganz oder teilweise abgelehnte Widersprüche	erhobene Klagen	in %
1978	138 978	57 813	41,6 (19,7 bis 59,7)	122 308	20 353	16,6
1979	133 537	55 681	41,7 (29,0 bis 55,3)	119 799	20 251	16,9
1980	152 173	61 249	40,2 (29,7 bis 55,0)	105 186	18 683	17,8
1981	223 610	74 659	33,4 (25,8 bis 56,1)	117 991	19 374	16,4

2. Nach insgesamt erledigten Widersprüchen

Zeitraum	alle Träger – ohne BA –			nur BA		
	insgesamt erledigte Widersprüche ¹⁾	erhobene Klagen ¹⁾	in % ²⁾	insgesamt erledigte Widersprüche	erhobene Klagen	in %
1978	267 230	57 813	21,6 (8,5 bis 43,5)	224 335	20 353	9,1
1979	278 094	55 681	20,0 (10,9 bis 39,8)	222 215	20 251	9,1
1980	322 804	61 249	19,0 (11,1 bis 41,1)	205 089	18 683	9,1
1981	462 539	74 659	16,1 (11,0 bis 43,5)	229 955	19 374	8,4

Quellen: BArbBl. 10/1979, S. 161 (Tabelle 265) BArbBl. 9/1980, S. 154 (Tabelle 262)
BArbBl. 10/1981, S. 133 (Tabelle 311) BArbBl. 7 bis 8/1982, S. 118 (Tabelle 239)

¹⁾ unter Berücksichtigung der durch Weiterleitung als Klage erledigten Widersprüche (§ 85 Abs. 4 SGG)

²⁾ obere Zeile: Durchschnittliche Klagequote aller Träger – ohne BA –; untere Zeile: jeweils niedrigste und höchste Klagequote aller Träger – ohne BA –